



Kinder- und Jugenddorf Maria Regina

Konzept betreutes Einzelwohnen (§ 27 SGB VIII/KJHG i.V.m. §34/ § 41)

Inhalt

1. Zielgruppe der Maßnahme.....	2
2. Arten und Inhalte der Leistung	2
3. Organisation	3
3.1 Finanzierung	3
3.2 Strukturelle Ressourcen und (Zusatz-)Angebotsmöglichkeiten	4
3.3 Dokumentation	4
3.4 Personal.....	4
4. Durchführung	5
4.1 Aufnahme	5
4.2 Wohnung	5
4.3 Umfang	5
4.4 Festlegung der Inhalte.....	5
4.5 Hilfeplanung	6
4.6 Abschluss der Maßnahme	6

1. Zielgruppe der Maßnahme

Das Angebot des „Betreuten Einzelwohnens“ richtet sich an junge Menschen, die ein bestimmtes Maß an alters angemessener Selbständigkeit erlangt haben und keinen ausdrücklich größeren Bedarf an Erziehung (nach § 27 KJHG) mehr aufweisen. Dies sind Jugendliche/ junge Erwachsene, die zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Weiterentwicklung der Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen der Beratung, Anleitung und Unterstützung bedürfen.

Mit Hilfe der ambulanten Unterstützung sollen die Klienten in ihren Ressourcen aktiviert und gestärkt werden. Nach dem Prinzip der „Hilfe zu Selbsthilfe“ sollen sie befähigt werden, Schwierigkeiten und Probleme wahrzunehmen, Lösungen zu entwickeln bzw. umzusetzen, um so zunehmend die Probleme eigenverantwortlich zu bewältigen. Der Personenkreis benötigt keine täglichen, aber dennoch regelmäßige Leistungen pädagogischer Unterstützung.

Über die Aufnahme von suchtkranken, psychisch erkrankten, geistig und seelisch behinderten jungen Menschen kann nur im Einzelfall entschieden werden.

2. Arten und Inhalte der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes (§ 36 SGB VIII) werden die Leistungen einfallorientiert erbracht in Form von:

- Information
- Beratung
- Anleitung
- Unterstützung

Diese Leistungsarten können im Detail aus den folgenden Bestandteilen bestehen:

Information

- über das durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten des Leistungserbringers und der Leistungsberechtigten
- über Angebote im direkten Lebensumfeld

Beratung

- zum Erhalt und/ oder zur Erlangung eigenen Wohnraumes
- zur Antragstellung auf finanzielle Leistungen wie beispielsweise:
 - Arbeitslosengeld I,
 - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld),
 - Ausbildungsförderung,
 - Berufsausbildungsbeihilfe,
 - Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt),
 - Wohngeld

Konzept betreutes Einzelwohnen

- ggf. Vermittlung
- zur Inangriffnahme der Schuldenregulierung, ggf. Vermittlung an eine Schuldnerberatungsstelle
- bei anhängigen Strafsachen, ggf. Vermittlung
- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- zu Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Aufnahme und Wiederherstellung familiärer und gesellschaftlicher Kontakte
- zur Freizeitgestaltung
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, z.B. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen

Anleitung

- zur eigenständigen Haushaltsführung, Selbstversorgung
- zur Einhaltung von Verpflichtungen
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien
- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft und der Hausverwaltung

Unterstützung

- bei der Verwendung eigenen Einkommens, Verwaltung der Gelder ggf. Haushaltsbuchführung und Finanzplanung
- beim Umgang mit Behörden und Institutionen, ebenso mit Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten
- bei der Organisation des Alltags, der Entwicklung zur Eigenständigkeit

Die unter den vorgenannten Leistungsarten aufgeführten Leistungsinhalte können ggf. teilweise und zeitlich befristet als Übernahmeleistung erbracht werden.

3. Organisation

3.1 Finanzierung

Dem Leistungsträger wird durch das Kinder- und Jugenddorf Maria Regina vor Aufnahme der Maßnahme eine Musterkostenaufstellung überlassen – auf Basis dieser erfolgt eine Kostenzusage durch den Leistungsträger und darauf die Übernahme des Betreuungsauftrages.

Auf Basis dieser Kostenzusage werden dem Leistungsträger durch die Verwaltung des Kinderdorfes monatlich die Kosten der Betreuung sowie die Leistungen für den Betreuten in Rechnung gestellt.

Die für den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellten Gelder werden selbigem durch das Kinder- und Jugenddorf entsprechend weitergeleitet. Dazu gehören:

- Lebensunterhalt
- Miete/Nebenkosten

- Taschengeld
- Fahrkarte
- Freibetrag

Konzept betreutes Einzelwohnen

Eine Betreuungspauschale wird vom Betreuer einbehalten, um bei Bedarf (kleinere Anschaffungen) besser reagieren zu können. Die Bereitstellung der für die Anmietung einer Wohnung in der Regel notwendigen Kautions erfolgt in Absprache mit dem Leistungsträger. Die Kautions wird in der Regel durch das fallführende Jugendamt in Form eines zinslosen Darlehens übernommen. Dieses zahlt der Jugendliche in angemessenen Monatsraten an das Jugendamt zurück.

3.2 Strukturelle Ressourcen und (Zusatz-)Angebotsmöglichkeiten

Von den vorhandenen strukturellen Ressourcen der stationären Einrichtungen des Kinder- und Jugenddorfes Maria Regina können auch die Leistungsberechtigten in der ambulanten Betreuung profitieren und Zusatzangebote wahrnehmen. Dazu gehören u.a. der Fuhrpark, die Ansprechpartner im und die Räumlichkeiten des Verwaltungstraktes, der Freizeitbereich mit seinen Angeboten sowie die Haustechnik. Weiterhin besteht die Möglichkeit an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Kinderdorfes teilzunehmen (Sommerfest, Weihnachtsfeier, kirchliche Feste, o.ä.).

Auf Grund des differenzierten Angebotes der Hilfen zur Erziehung seitens des Kinderdorfes ergibt sich die Besonderheit, dass vertraute Bezugspersonen und Beziehungen erhalten bleiben.

3.3 Dokumentation

Die Dokumentation der Maßnahme und der zugehörigen Angebote und Aktivitäten ist bei Bedarf in der Hauptakte des Leistungsberechtigten einsehbar. Die Dokumentation erfolgt nach den niedergeschriebenen Qualitätsstandards des hausinternen Qualitätsmanagements. Jeder Mitarbeiter führt für seine von ihm verantworteten Fälle diese Stundenauflistung mit Bemerkungen zu Aktivitäten und Verlauf der Maßnahme. Diese wird bei Bedarf, spätestens jedoch zum letzten Hilfeplangespräch, mit dem zu erbringenden Soll verglichen.

3.4 Personal

Die Betreuung erfolgt durch Erzieher mit entsprechenden Zusatzqualifikationen (Fortbildung nach dem Heidelberger Familien- und Erziehungshilfe-Modell) und/oder einschlägiger Vorerfahrung sowie durch Sozialpädagogen, Dipl.-Pädagogen oder Bachelor-/Master-Absolventen der Erziehungswissenschaften. Neben den für die Arbeit in der Jugendhilfe selbstverständlichen Fähigkeiten zu selbständigem Arbeiten, hoher Fachlichkeit und der Bereitschaft zu beruflicher Weiterbildung, verfügen alle MitarbeiterInnen über Erfahrung im stationären und ambulanten Bereich der Jugendhilfe.

In regelmäßigen Teambesprechungen erfolgt ein fachlicher Austausch, und es wird die Gelegenheit zu kollegialer Supervision gegeben. Zudem besteht auch die Möglichkeit, den psychologischen Dienst des Kinderdorfes bei Fallbesprechungen mit ein zu beziehen.

4. Durchführung

4.1 Aufnahme

Das Kinder- und Jugenddorf Maria Regina bietet im Anschluss an die vollstationäre Betreuung professionelle ambulante Hilfe für junge Menschen an. Diese Form der Hilfe kann im Einzelfall auch von extern angefragt werden. Grundlage ist der 8. Teil des Sozialgesetzbuches, § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) i.V.m. § 34 SGB VIII (Betreutes Wohnen) oder § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Umstellung ab dem 18. Lebensjahr).

Die Hilfe richtet sich an Heranwachsende und junge Erwachsene in der Verselbstständigung, sowie weitere besondere Lebenslagen. Wird innerhalb der Hilfeplanung ein entsprechender Hilfebedarf festgestellt, erfolgt eine Anfrage an das fallführende Jugendamt. Der zuständige Leistungsträger entscheidet nach vorgenommener Hilfebedarfsfeststellung über die Maßnahme und erteilt zeitnah einen schriftlichen Bescheid.

4.2 Wohnung

Der Leistungsberechtigte sucht mit Hilfe des pädagogischen Fachpersonals einen geeigneten und passenden Wohnraum. Dabei werden keine Wohnungen durch das Kinder- und Jugenddorf Maria Regina angemietet und vermietet, sondern selbständig durch den Betreuten (bei Volljährigkeit) oder einen gesetzlich dazu berechtigten Vertreter (bei Minderjährigkeit des Betreuten) ein Mietverhältnis mit einem regulären Vermieter aufgenommen.

4.3 Umfang

Die ambulante Betreuung ist in den ersten drei Monaten mit bis zu zehn Stunden pro Woche recht intensiv (aufgrund meist umfangreicher, außergewöhnlicher/ nicht alltäglicher Aufgaben wie Wohnungssuche, Umzug, Aufnahme der Ausbildung, Administratives etc.). Die Hilfe wird im Anschluss an der Herstellung eines Alltags nach Absprache mit dem Jugendamt auf 5 bzw. 2 - 3 Stunden pro Woche reduziert. Die ambulante Fachkraft hält engen Kontakt mit dem Leistungsberechtigten und besucht ihn regelmäßig. Bei gutem Verlauf kann später ein Teil der Betreuung auch telefonisch erfolgen.

4.4 Festlegung der Inhalte

Die Betreuung findet nach klaren Terminabsprachen statt und ist am Bedarf des jungen Erwachsenen orientiert. Die Hilfemaßnahme soll nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ die vorhandenen Ressourcen beim dem Jugendlichen aktivieren und stärken.

Außerhalb der regulären Dienstzeiten kann der Leistungsberechtigte in dringenden Fällen die Rufbereitschaft des Kinder- und Jugenddorfes Maria Regina kontaktieren.

Mit dem Kostenträger ist eine Betreuungsvereinbarung getroffen, die in Anlehnung an den Hilfeplan § 36 SGB VIII Inhalte, Ziele und den zeitlichen Rahmen der Maßnahme beschreibt.

Konzept betreutes Einzelwohnen

4.5 Hilfeplanung

In regelmäßigen Abständen (üblicherweise halbjährlich) sollten Hilfeplangespräche nach §36 SGB VIII zwischen dem ambulanten Mitarbeiter, dem Jugendamt, dem Vormund, dem Betreuten und ggf. anderen Beteiligten (Eltern, etc.) geführt werden. Der Kostenträger erhält zur Vorbereitung einen Entwicklungsbericht, in dem durch die zuständige ambulante Fachkraft Entwicklungsschritte und -tendenzen aufgezeigt werden und Empfehlungen bzgl. der Maßnahme gegeben werden.

Eine der Hauptaufgaben der Hilfeplanung in diesem Kontext ist die Erarbeitung von individuellen Zielen für den Betreuten, an denen die konkreten Maßnahmen orientiert werden können, sowie deren Monitoring und Überprüfung der Zielerreichung.

4.6 Abschluss der Maßnahme

Für den Abschluss der Maßnahme sind drei verschiedene Ausgänge möglich:

a) **Regulärer Abschluss:**

Bei dieser Art des Abschlusses besteht Einigkeit darüber, dass alle im Hilfeplan verankerten Ziele in ausreichendem Maß erreicht wurden, und der Leistungsberechtigte dadurch den nötigen Grad der Verselbständigung erreicht hat. In der Regel findet dazu eine Abschlusshilfeplanbesprechung statt, in der ein entsprechender, von der zuständigen ambulanten Fachkraft erstellter, Abschlussbericht, besprochen wird.

b) **Umwandlung/Umstellung in eine Erziehungsbeistandschaft:**

Hierbei bleibt die Methode der Betreuung weitestgehend gleich, jedoch ändert sich die gesetzliche Grundlage. Diese Weiterführung der Maßnahme sollte möglichst frühzeitig im Prozess der Hilfeplanung erkannt und angestrebt werden, da die Umstellung insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Regularien eine gewisse Vorlauf- und Vorbereitungszeit bedarf.

c) **Vorzeitiger Abbruch der Hilfe:**

Die Art des Maßnahmen Endes entsteht durch das Scheitern der Kooperation zwischen dem Leistungsberechtigten und ambulanter Betreuung bzw. zwischen Leistungsberechtigtem und Jugendamt. Ein Abbruch der Maßnahme ist dem entsprechenden Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen. Auch in diesem Fall wird ein entsprechender Abschlussbericht verfasst.

Stand Juli 2018